

Satzung

Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V.



STAND: 14. NOVEMBER 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 3 SELBSTLOSIGKEIT	3
§ 4 MITTELVERWENDUNG	3
§ 5 VERGÜTUNGEN.....	3
§ 6 GESCHÄFTSJAHR	4
§ 7 MITGLIEDER.....	4
§ 8 AUFNAHME IN DEN VEREIN.....	4
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN.....	5
§ 11 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS	5
§ 12 BEITRÄGE	6
§ 13 ORGANE	6
§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 15 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	8
§ 16 VORSTAND.....	8
§ 17 KASSENPRÜFUNG	9
§ 18 ÄLTESTENRAT	9
§ 19 ORDNUNGEN DES VEREINS.....	9
§ 20 VEREINSJUGEND	9
§ 21 HAFTUNG	10
§ 22 AUFLÖSUNG	10
§ 23 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS	10
§ 24 INKRAFTTRETEN.....	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V." (RSCZ). Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich. Er ist im Vereinsregister Bonn unter der Nummer VR 10368 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Veranlassen von Wettfahrten, die Beteiligung an Regatten, sowie die Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene im Segelsport.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) bis zu der dort jeweils festgesetzten Höhe gezahlt werden.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Mitglieder ab 18 Jahre verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährig besonders verdiente Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Kündigung der Mitgliedschaft

§ 8 Aufnahme in den Verein

Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand, die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme in den Verein kann binnen einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Der Antrag ist dann nochmals unter Anhörung des Betroffenen im Vorstand zu erörtern. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Ältestenrat angerufen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und dem Betroffenen mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet unter Anhörung aller Beteiligten über die Berufung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen nach sich ziehen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Beiträge

Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.

Es gibt folgende Beitragsarten:

- Aufnahmegebühr
- Jahresbeitrag
- besondere Nutzungsgebühren
- Umlagen
- Mitarbeit

Beiträge in Geld sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, nicht jedoch von Gebühren, sonstigen Zahlungen und Mitarbeit.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens in Höhe des sechsfachen Jahresbeitrages in einem Geschäftsjahr erhoben werden.

Mitglieder zwischen 14 und 70 Jahren sind verpflichtet, jährlich gemeinnützige Vereinsarbeit in einem Umfang zu leisten, der in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt ist. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- Jugendversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins zu laden. Sie entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen insbesondere über:

- Ernennung des Wahlleiters
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Ältestenrates
- Entlastung des Vorstandes
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Haushaltsplan
- Höhe und Zweck von Umlagen
- Besondere Anträge gemäß Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen über:

- Ehrenmitgliedschaft
- Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen ohne Änderung des Vereinszweckes

Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 33 und 36 BGB.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform einzuladen.

Grundsätzlich genügt eine Einladung per E-Mail. Wenn ein Mitglied dieser Form der Einladung schriftlich widerspricht, muss eine schriftliche Einladung an dieses Mitglied erfolgen. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand über seine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse Kenntnis hat. Die Einladung wird zusätzlich auf der internen Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Abstimmungen und Wahlen werden durch Zuruf bzw. Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle ein vom Vorstand zu bestimmender stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Jährlich ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitglieder sind zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.

Die Vorschriften des § 14 der Satzung (Mitgliederversammlung) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 ff. BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied kann nur ein Amt zu einer Zeit übernehmen, Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter, vertreten.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins nach Gesetz und Satzung.

Die Leitung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsitzende hat bei Bedarf oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei seiner Verhinderung wählt der Vorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum Sitzungsleiter. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Abschriften dieses Protokolls erhalten alle Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll fünf Mitglieder nicht überschreiten. Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so wird er bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden kommissarisch bestellten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis dahin ist vom Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes kommissarisch für diese Position zu bestellen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen des Ältestenrates schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einlädt. Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten im Verein und entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen oder nicht aufgenommenen Mitglieds.

§ 19 Ordnungen des Vereins

Der Verein gibt sich Ordnungen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Die Ordnungen des Vereins regeln die Pflichten und Rechte der Mitglieder und des Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vorsitzender der Jugend und
- die Jugendversammlung

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 und andere ehrenamtlich für den Verein Tätige einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. November beschlossen.

Zülpich, den 14. November 2015

gez. Dr. Wolfgang Neuber

gez. Markus Schewe

gez. Ruth Horschak